

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gerd-Uwe Wolf 563 - 4709 563 - 8032 gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.10.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0841/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Auszahlung und Verbuchung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz		

Grund der Vorlage

Aktuelle Entwicklung aufgrund des zu erwartenden Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2018.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit der Berichtsdrucksache VO/0628/17 - Stand der Schulden und Kassenkredite zum 30.06.2017- wurde dargestellt, dass aufgrund der voraussichtlich niedrigeren Schlüsselzuweisung in 2018 und dem dadurch drohenden Fehlbetrag die Stärkungspaktmittel 2017 in Höhe von rd. 60 Mio. € nicht in 2017, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden. Gleichwohl wird die Ergebnisrechnung 2017 von einer späteren Auszahlung nicht beeinflusst. Gleiches gilt auch für 2018, weil der Haushaltsausgleich nicht realisiert werden kann.

Hintergrund ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) vom 22.03.2016. Mit diesem Runderlass regelte das MIK die periodengerechte Verbuchung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz. Ausgangslage war die Frage, ob Konsolidierungshilfen nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes, die wegen fehlender Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Stärkungspaktgesetz erst im Folgejahr oder später zur tatsächlichen Auszahlung durch das Land kommen, erst im Jahr des Eingangs der Zahlung bei der Gemeinde als Ertrag in der Ergebnisrechnung erfasst werden können.

Hierzu führt das MIK aus, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes das Land den Stärkungspaktgemeinden jährliche Konsolidierungshilfe zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gewährt. Diese gesetzliche Verpflichtung des Landes begründet für die Stärkungspaktgemeinden einen Anspruch auf die Konsolidierungshilfen, die entsprechend im Haushaltssanierungsplan zu veranschlagen sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Einbeziehung der Konsolidierungshilfen in den Haushaltssanierungsplan nicht nur das Erreichen des Haushaltsausgleichs am Ende der Konsolidierungszeit ermöglichen, sondern auch das Erreichen der jahresbezogenen Konsolidierungsziele unterstützen. Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsatzbestimmungen stellen die Konsolidierungshilfen für die Stärkungspaktgemeinden somit jährlich erzielbare Erträge dar, die dem jeweiligen Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnen sind und im Ergebnisplan enthalten sein müssen (vgl. § 11 GemHVO NRW). Demnach ist aufgrund des gesetzlichen Anspruchs die Konsolidierungshilfe in der Folge auch im Rahmen des Jahresabschlusses für das betreffende Haushaltsjahr in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen.

Für die haushaltsmäßige Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen durch die Gemeinde ist daher nicht der Zeitpunkt der eingehenden Zahlungen ausschlaggebend. Für eine im betreffenden Haushaltsjahr noch nicht erfolgte Auszahlung dieser Hilfe ergibt sich ein in Form einer Geldleistung noch nicht erfüllter Anspruch gegenüber dem Land, der als Forderung in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen ist.

Im Ergebnis heißt das, dass die Konsolidierungshilfe unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt jährlich im Finanzplan, Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung in voller Höhe zu berücksichtigen ist. In die Finanzrechnung fließt die Konsolidierungshilfe jedoch immer nur in dem Jahr ein, in dem die Stärkungspaktmittel auch tatsächlich vom Land NRW an die Stadt Wuppertal überwiesen worden ist.